

Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Doppelhaushaltes 2026/2027

Es gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Erstmals sollen mit dem Doppelhaushalt 2026/ 2027 auch die per Haushaltsvermerk erklärten Deckungskreise zentral an dieser Stelle dargestellt werden.

1. Echte Deckungsfähigkeit

§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V – **echte Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes**

„Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.“

Die gesetzlich definierte Deckungsfähigkeit gilt insoweit, als nicht nachfolgend etwas anderes durch einen Haushaltsvermerk bestimmt wird.

§ 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V – **echte Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerk**

„Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Durch die Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2026/ 2027 werden folgende Aufwands- und Auszahlungsansätze für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

über den gesamten Haushalt:

- Deckungskreis für das Entgelt-Anreiz-System gem. § 18a TVöD-VKA
- Aufwendungen für die **bilanziellen Abschreibungen**
- Aufwendungen und Auszahlungen für Dienstleistungen der **IKT-Ost AöR**
- Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Prüfaufträgen aus dem Haushaltssicherungskonzept zu den Themen E-Mobilität und Installation von Photovoltaikanlagen

in den Teilhaushalten 08, 10 und 22:

- Aufwendungen und Auszahlungen für **Ingenieurleistungen**

Die genannten Sachverhalte sind damit gem. § 14 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik M-V gleichzeitig von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte ausgenommen worden.

§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V – **echte Deckungsfähigkeit bei Investitionen**

„Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit können innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.“

Innerhalb der jeweiligen Teilhaushalte werden alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V – **echte Deckung laufender Ansätze zugunsten Investitionen**

„Ansätze für laufende Auszahlungen können zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden.“

Für die **Betriebe gewerblicher Art** werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte

- 2510100 Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier
- 2630110 und 2630120 Kreismusikschule
- 2710100 Volkshochschule Vorpommern-Greifswald
- 5110800 Vermessung
- 5111300 Gutachterausschuss
- 5420200 Kreisstraßenmeisterei
- 5480000 Häfen

Darüber hinaus sind auch die Ansätze von laufenden Auszahlungen für **Ingenieurleistungen** und für **Bauunterhaltung** einseitig zu Gunsten investiver Auszahlungen deckungsfähig, sofern sich während der Haushaltsbewirtschaftung herausstellt, dass es sich bei der jeweiligen Maßnahme um eine Investition handelt.

Des Weiteren werden laufende Auszahlungen für **Mieten, Pachten oder Leasing** von beweglichem Vermögen zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, sollte sich unterjährig herausstellen, dass eine investive Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen wirtschaftlicher ist.

Weiterhin werden laufende Auszahlungen für die Beschaffung von **Mobiliar** einseitig deckungsfähig zugunsten investiver Auszahlungen erklärt. Dies ist damit zu begründen, dass sich solche Beschaffungen oft im Bereich rund um die Aktivierungsgrenze i.H.v. 1.000 EUR netto bewegen und damit eine exakte Feststellung des laufenden oder investiven Charakters zum Zeitpunkt der Planung oftmals nicht möglich ist. Dies gilt ebenfalls für die Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt **Trinkwasserspender** im TH 08, welche im laufenden Haushalt veranschlagt sind.

Laufenden Auszahlungen an **Beteiligungen** des Landkreises werden für einseitig deckungsfähig zugunsten investiver Auszahlungen an Beteiligungen erklärt, sollte sich der investive Charakter einer veranschlagten Zahlung im Laufe der Haushaltsdurchführung herausstellen.

Die Ansätze für laufende Auszahlungen im Rahmen von **geförderten Projekten** werden einseitig zugunsten von investiven Ansätzen deckungsfähig erklärt. Dies soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Förderprojekten gewährleisten.

Im Bereich des **Brand- und Katastrophenschutzes** werden laufende Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse an Gemeinden und Verbände für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen erklärt, sollte sich unterjährig ein investiver Charakter der Zahlungen ergeben.

Der Zuschuss für den **Tierpark Ueckermünde** wird für einseitig deckungsfähig zugunsten investiver Auszahlungen für den Tierpark erklärt, sollte sich der investive Charakter der veranschlagten Zahlung im Laufe der Haushaltsdurchführung herausstellen.

Die laufenden Auszahlungen für das **Rufbussystem** werden für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen erklärt, sofern sich der investive Charakter einer veranschlagten Zahlung im Laufe der Haushaltsdurchführung herausstellt.

Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden laufenden Auszahlungen.

Echte Deckung (ED) nach § 14 Abs. 2 und unechte Deckung (UD) gem. § 13 Abs. 2 durch Haushaltsvermerk

§ 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V Deckungsfähigkeit aufgrund sachlichen Zusammenhangs
„Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V Zweckbindung

„Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen.“

Durch die Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2026/ 2027 werden Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –auszahlungen, einschließlich der Personalgestellungen über den gesamten Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zudem sind Erträge und Einzahlungen aus Erstattungen der Krankenkassen (Mutterschutz) und des Kommunalen Versorgungsverbandes für die Deckung der Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –auszahlungen, einschließlich der Personalgestellungen zu verwenden.

2. Zweckbindung und unechte Deckungsfähigkeit

§ 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V – **Mehraufwendungen bei unechter Deckungsfähigkeit**

„Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer **Rechtsvorschrift** oder aus der **Zweckbestimmung eines Dritten** ergibt. Sie sind ferner durch **Haushaltsvermerk** auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.“

Erträge und Einzahlungen aus Versicherungserstattungen werden als zweckgebunden für korrespondierende Aufwendungen und Auszahlungen erklärt.

Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen sowohl im laufenden als auch im investiven Bereich bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt, es sei denn, dass eine alternative Finanzierungsquelle zur Verfügung gestellt werden kann und dies förderunschädlich ist.

§ 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V - **Mehr-/ oder Minderaufwendungen bei unechter Deckungsfähigkeit**

„Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern.“

Es werden folgende Haushaltsvermerke zur Bildung von Deckungskreisen nach § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V, bei denen Mehreinzahlungen und Mehrerträgen zur Deckung von Mehraufwendungen und -auszahlungen herangezogen werden können, angebracht:

Unechte Deckungskreise durch Haushaltsvermerk:

Es entfallen TH 05, 06, 07

Teilhaushalt 10

1. Jagdscheine/ Jagdabgaben (innerhalb des Produktes 1220100)
2. Pflege der Kriegsgräber (Produkt 5530400)

Teilhaushalt 14

1. Abfallwirtschaft (Produkt 5370100)

§ 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V

„Die Absätze 1 und 2 gelten für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.“

3. Haushaltsüberschreitungen

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen sind keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen /Auszahlungen, wenn sie innerhalb der zuvor beschriebenen Deckungsfähigkeit werden können. Hierbei handelt es sich um Mittelumbuchungen, die durch die Vermerke und Regeln in der Satzung und des Planes genehmigt sind. Voraussetzung ist, dass die Gesamtdeckung in dem jeweiligen Deckungskreis sichergestellt ist. Die Überwachung und Steuerung obliegt den jeweiligen Teilhaushaltsverantwortlichen.

Reichen die Deckungsmittel innerhalb der Teilhaushalte nicht aus, sind die Verfahren zur Genehmigung von Mehraufwendungen/-auszahlungen nach der Kommunalverfassung in Anspruch zu nehmen. Dies sind im ersten Schritt über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen nach § 50 KV M-V und beim Überschreiten bestimmter Wertgrenzen der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung i.S.d. § 48 KV M-V.

4. Ermächtigungsübertragungen

§ 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V

„Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können durch Haushaltsvermerk auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die

Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.“

Die Ermächtigungsübertragung soll gemäß Satz 2 für die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen gelten.

§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V

„Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

Die konkrete Übertragungsentscheidung ist im Rahmen des Jahresabschlusses nach Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen zu treffen. Ein Haushaltsvermerk ist nicht erforderlich.

Aufwands- und Auszahlungsansätze für geförderte Projekte werden ebenfalls als übertragbar erklärt.

§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V

„Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen.“

§ 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V

„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Absatz 3 gilt entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.“

§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V

„Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gemäß § 13 bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.“

§ 15 Abs. 6 GemHVO-Doppik M-V

„Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushaltes der Haushaltsfolgejahre.“

5. Festlegungen zu Wertgrenzen bei Investitionen

Nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.

6. Investitionen bis zu einem Einzelwert von 5.000 EUR an den Schulen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist Schulträger der Förderschulen, Gymnasien und der Regionalen Beruflichen Bildungszentren. Als Schulträger ist der Landkreis gemäß § 102 i.V.m § 110 SchulG MV verpflichtet, den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken. Für Ersatz- und Neubeschaffungen von beweglichem Vermögen bis zu einem Einzelwert i.H.v. 5.000 EUR (netto) wurde daher pro Schulform ein flexibles Budget gebildet, um den unvorhersehbaren Bedarfen an den Schulen gerecht werden zu können. Um die Zweckwahrung zu gewährleisten, werden diese Investitionen aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit i.S.d. § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik M-V herausgenommen und bilden insofern einen eigenen Deckungskreis für Investitionen bis zu einem Einzelwert von 5.000 EUR (netto). Es wird angestrebt, dass dieses Budget jährlich bereitgestellt wird. Daher sind Übertragungen in das Folgejahr gem. § 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V nur dann zulässig, soweit im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.